

Berlin, den 14. August 2014

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes
zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Produktinformationsblatt
und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge-
und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-
Zertifizierungsgesetz**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik – Team Finanzen

Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Tel.: 030 / 25 800 309

fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Zusammenfassung

Laut Begründung ist es das Ziel der Verordnung, den Wettbewerb der Anbieter entsprechender Vorsorgeprodukte zu stärken und so eine möglichst geringe Kostenbelastung der jeweils angebotenen Produkte zu erreichen. Die Frage des Qualitätswettbewerbs mit Blick auf die Erfüllung der Informationspflichten und insbesondere der Kostentransparenz hat der vzbv 2009 gutachterlich bewerten lassen.¹ Das Ergebnis zeigte: auf Grundlage von Riester-Informationen können Produkte nicht wirklich verglichen werden. Verbraucher sind in der Folge dieses Mangels nicht in der Lage, das für sie beste und effizienteste Produkt auszuwählen. Wenn infolge mangelnder Transparenz sowohl eine Produktbewertung als auch ein Produktvergleich scheitert, so scheitert zwangsläufig auch der angestrebte Preis- und Qualitätswettbewerb um das beste und kostengünstigste Produkt. Der vorliegende Entwurf greift eine zentrale Forderung des vzbv auf und regelt folgende Aspekte:

- ein standardisiertes Muster-Produktinformationsblatt, das öffentlich zugänglich ist,
- ein standardisiertes Individual-Produktinformationsblatt, das sich auf die konkrete Vertragssituation des Verbrauchers bezieht,
- eine Informationspflicht über die Kosten in der Auszahlungsphase, die der Verbraucher zeitnah vor Beginn der Auszahlungsphase erhält.

Gleichzeitig sehen wir jedoch weiterhin die Notwendigkeit für eine Laientransparenz: mit einer Gesamtkostenangabe in Euro und Cent und einer Kostenausweisung bezogen auf den eingezahlten Jahresbeitrag.

Dies ist für die Beurteilung der Effizienz der staatlich geförderten Altersvorsorge wichtig. Schließlich geht die Bundesregierung in ihrem Alterssicherungsbericht 2012 davon aus, dass es unter folgenden Annahmen möglich sei, die Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren:

- ab 2002 fließen jährlich Beiträge in Höhe des jeweiligen Mindesteigenbeitrags und der Zulage,
- die eingezahlten Beiträge (Eigenbeiträge + Zulagen) werden über den gesamten Zeitraum mit 4,0 Prozent verzinst und
- 10 Prozent der eingezahlten Beiträge als Kosten berücksichtigt.²

Sowohl der Verbraucher als auch die politischen Entscheidungsträger könnten auf Grundlage der vom vzbv geforderten gesetzlichen Ausweisungspflicht ohne Schwierigkeiten erkennen, ob das Absicherungsziel mit dem konkreten Produkt erreicht werden kann oder nicht.

Sollten im Markt keine adäquaten Angebote verfügbar sein, muss eine Kostenobergrenze eingeführt werden. Dies ist auch der Ansatz des vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Gutachtens „Kostenbegrenzung für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge“.

¹ http://www.vzbv.de/mediapics/altersvorsorge_gutachen_oehler_12_2009.pdf

² vgl. Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 (Alterssicherungsbericht 2012), BT-Drs 17/11741, S. 117f.

Kommentierung der vorgesehenen Neuregelungen

a) Logo für Förderart und Produkttyp - § 1 Abs. 2 S. 2 VO-E

Wie oben dargestellt soll ein produktübergreifender Informationsstandard geschaffen werden. Es ist deshalb zwangsläufig, dass bei einer produktübergreifenden Informationsdarstellung mit den Worten der Kritiker „Äpfel und Birnen in einem Korb landen“. Bisher ist lediglich vorgesehen, dass zusätzlich zu den Bezeichnungen für den Produkttyp auch die Förderart durch ein Logo dargestellt wird. Über ein auffälliges, wiedererkennbares und an einer spezifischen Stelle stehendes Logo sollte auch der konkrete Produkttyp gekennzeichnet werden. Damit könnte der Verbraucher – um bei dem Bild zu bleiben – die Äpfel erkennen und dann miteinander vergleichen. Dies dürfte dem typischen Verbraucherverhalten entsprechen: zunächst einer Produktgruppe den Vorzug zu geben und dann innerhalb dieser Gruppe die Produkte miteinander zu vergleichen.

Zumindest sollte dem Förderart-Logo – wie in der iff-Studie „Ausgestaltung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge“ vorgeschlagen – für die besonderen Produkttypen in der Riester-Rente (Wohn-Riester) und in der Basis-Rente (Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung) ein zusätzliches Symbol beigelegt werden.

b) Einteilung in Chancen-Risiko-Klassen (CRK) - § 3 Abs. 2 VO-E

Gegenüber dem Entwurf aus 2013 wurde für die Kategorisierung der CRK 1 eine wesentliche Veränderung vorgenommen. Hieß es im alten Entwurf noch:

„... der Anbieter zusagt, dass die eingezahlten Beiträge, abzüglich der Beitragsanteile zur Absicherung einer Erwerbsminderung oder zur Hinterbliebenenabsicherung, und bei Altersvorsorgeverträgen auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen während der gesamten Vertragslaufzeit, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, zur Verfügung stehen ...“.

Lautet die Anforderung nunmehr:

*„...der Anbieter zusagt, dass die eingezahlten Beiträge abzüglich der Beitragsanteile zur Absicherung einer Erwerbsminderung oder zur Hinterbliebenenabsicherung und bei Altersvorsorgeverträgen, die nicht nach § 93 Einkommensteuergesetz schädlich verwendet werden, auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen **abzüglich der Vertragskosten** bis zum Beginn der Auszahlungsphase, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags ... zur Verfügung stehen ...“.*

Während in der ersten Variante der Verbraucher sicher sein kann, dass er zu jedem Zeitpunkt seine eingezahlten Beiträge zurückerhält, würde in der zweiten Variante die negative Wirkung der Kostenvorausbelastung und die damit einhergehende langfristige Minderung des gebildeten Kapitals bei Versicherungsverträgen ausgeblendet. Auch Verträge, bei denen der Verbraucher mit seinem gebildeten Kapital über einen längeren Zeitraum deutlich unter der Summe der eingezahlten Beiträge liegen würde, würden als risikoarm eingestuft. Der vzbv sieht das Problem, dass gerade bei Verträgen mit geringem

Beitrag und Vertragsschluss kurz vor Ende des Kalenderjahres eine vollständige Beitragserhaltungszusage finanzmathematisch schwierig darstellbar ist. Um gleichwohl die wirtschaftlichen Folgen eines vorzeitigen Vertragsabbruchs darstellbar zu machen, schlägt der vzbv folgende Formulierung vor:

„a) der Anbieter zusagt, dass

aa) die eingezahlten Beiträge abzüglich der Beitragsanteile zur Absicherung einer Erwerbsminderung oder zur Hinterbliebenenabsicherung und

bb) bei Altersvorsorgeverträgen, die nicht nach § 93 Einkommensteuergesetz schädlich verwendet werden, auch die dem Vertrag gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen

zu Beginn der Auszahlungsphase des Vertrags ohne Abzug der Vertragskosten zur Verfügung stehen und die Minderung der eingezahlten Beiträge durch Vertragskosten bis zum Beginn der Auszahlungsphase, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags, in den Zeitabschnitten 2, 5, 10 und 20 Jahren nicht höher als fünf von Hundert beträgt.“

c) Renditeannahmen für die Modellrechnung - § 6 Abs. 4 und Abs. 5 VO-E

In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des BGH (IV ZR 361/12) vom 28.05.2014 hingewiesen. Der BGH interpretiert die geltende Rechtslage wie folgt:

1. Versicherungsunternehmen müssen in ihren Modellrechnungen nicht die gesetzlich vorgegebenen Normzinsen (2, 4 und 6 %) zu Grunde legen, sondern können einen vertraglichen Garantiezins (hier 2,25 %) bei der Simulationsberechnung heranziehen. Er führt dazu aus:

„Bei der Bestimmung des für die Simulationsverfahren maßgeblichen Guthabens haben etwaige mit den Beiträgen des Versicherungspartners erwirtschaftete Gewinne, an denen letzterer nach dem Vertrag – etwa mittels Überschussbeteiligung – teilhaben soll, außer Betracht zu bleiben.“

Der vzbv teilt diese Auffassung nicht: Ab dem 01.01.2015 wird der Höchstrechnungszins bei 1,25 % liegen. Der Ertrag aus dem Versicherungsprodukt speist sich zu einem überwiegenden Teil aus der Überschussbeteiligung. Diese unterliegt auf Grund sich verändernder Jahresergebnisse gewissen Schwankungen. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und verpflichtet den Versicherer in § 154 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag eine Modellrechnung mit drei unterschiedlichen Zinssätzen durchzuführen. Die Ausführungen des BGH stellen dazu einen Wertungswiderspruch dar.

Der vzbv hält insoweit eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich. Lediglich dann, wenn sich das Guthaben ausschließlich mit einem vor dem Vertragsschluss festgelegten, unveränderlichen Zinssatz über die gesamte Laufzeit des Vertrages (einschließlich der Auszahlungsphase) verzinst, wird in der Simulationsrechnung mit diesem Zinssatz gerechnet. Eine Simulationsrechnung mit anderen Zinssätzen wäre irreführend, weil der Verbraucher eben nur einen Endbetrag ausgewiesen bekommen kann.

In allen anderen Fällen ist das Simulationsverfahren mit gesetzlich vorgegebenen Zinssätzen durchzuführen, um die Kosten- und Renditekennziffern in sämtlichen Produktgruppen und -kategorien einheitlich zu ermitteln. Nur dies ermöglicht den produktübergreifenden Vergleich.

2. Neben der Berechnung mit den im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen vorgegebenen, fiktiven Zinssätzen von 2, 4 und 6 Prozent kann zusätzlich eine Modellrechnung nach § 154 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit den dort festgelegten Zinssätzen vorgenommen und diese dem Verbraucher ausgehändigt werden. Der BGH meint dazu:

„Dem Gesetzeswortlaut ist lediglich die Befreiung des Anbieters von der aus § 154 VVG folgenden Pflicht zur Erstellung einer Modellrechnung zu entnehmen Dagegen findet die Annahme, das Gesetz bezwecke darüber hinaus eine zwingende Ersetzung dieser Modellrechnung im Sinne eines Verbots, die Modellrechnung nach § 154 VVG zusätzlich zur Verfügung zu stellen ... , im Gesetzestext keine ausreichende Stütze.“

Auch wenn dieser Auslegung folgen würde, führt dies für den Verbraucher nicht zu einer besseren Einschätzung seines zu erwartenden Altersvorsorgevermögens, sondern verwirrt ihn eher.

In der Praxis gibt es sogar Fälle, in denen dann noch zusätzliche Modellrechnungen mit drei vom Versicherer als realistischer eingestuften Zinssätzen durchgeführt und dem Verbraucher ausgehändigt werden.

Es sollte in einer Verordnung klargestellt werden, dass die hier vorgegebenen Rendite- und Kostenberechnungen andere gleichgerichtete Informationspflichten ersetzen. Die vorgegebenen Berechnungen erhöhen produktübergreifend die Transparenz und Vergleichbarkeit, weil auf einer einheitlichen Basis gerechnet und informiert wird.

d) Kostenangabe - § 5 VO-E

Positiv ist, dass die jeweiligen Beträge für den angebotenen Vertrag in Euro auszuweisen sind. Ergänzend wäre es sinnvoll, dass diese Beträge auf Grundlage des bei Abschluss des Vertrages zu Grunde gelegten Vertragsverlaufs (im individuellen Produktinformationsblatt) und auf Grundlage des gesetzlich vorgegebenen Vertragsverlaufs (im Muster-Produktinformationsblatt) jeweils auch in Euro aufsummiert werden, so dass wir folgende Formulierung vorschlagen:

*„Die jeweiligen Geldbeträge sind in Euro anzugeben **und als Gesamtbetrag auszuweisen.**“*

Zusätzlich sollten die Kosten in ein Verhältnis zu den eingezahlten Beiträgen gesetzt werden. Wie oben dargestellt, trifft der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung bestimmte Annahmen zu den Kosten. Mit dieser verpflichtenden Angabe könnten auch die politischen Entscheidungsträger erkennen, ob die im Markt angebotenen Produkte in der Lage sind, die Zielvorgaben zu erfüllen.

Bei Riester-Produkten könnte die Information zusätzlich in ein Verhältnis zur Zulagenförderung bezogen auf den Eigenbeitrag gesetzt werden und der Verbraucher könnte erkennen, wie viel der staatlichen Förderung tatsächlich als gebildetes Kapital beim Verbraucher ankommt.

e) Effektivkosten in der Einzahlphase - § 6 Abs. 1 Nr. 3 VO-E

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 VO-E soll die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) - auch als reduction in yield (RIY) bezeichnet - angegeben werden. Der vzbv hält die Ausweisung einer prozentualen Minderung des gebildeten Kapitals durch Kosten (reduction in payment - RIP) für sinnvoller.

Bei der RIY zeigen sich gleich mehrere Probleme: Diese Kennziffer ist so kompliziert, dass Verbraucher sie kaum verstehen werden! Zusätzlich kommt sie zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn der geplante Beitragszeitraum und die tatsächliche Vertragslaufzeit etwa durch Vorziehen oder Hinausschieben des tatsächlichen Auszahlungszeitpunktes auseinander fallen.

Die RIP ist eine für den Verbraucher wesentlich aussagekräftigere Kenngröße. Diese ermöglicht es dem Verbraucher, durch die Bezugnahme auf das gebildete Kapital den gesamten Vermögensverlust durch die Kosten zu erfassen. Betragen das gebildete Kapital 100.000 Euro und die RIP 10 Prozent, so betragen der Vermögensverlust und damit die Gesamtkostenbelastung 10.000 Euro. Auch gibt es bei einem Auseinanderfallen von geplantem Beitragszeitraum und tatsächlicher Vertragslaufzeit keine unterschiedlichen Ergebnisse. Mit einer RIP könnte schließlich auch ein Gleichklang mit einer vom vzbv geforderten Kostenangabe in der Auszahlungsphase (im alten Entwurf in § 11 Abs. 1 Nr. 7 VO-E enthalten) erzielt werden, weil die RIP spätestens in der Auszahlungsphase über alle Produktgruppen gesehen eine zielgenauere Kostengröße wäre.

f) Effektivkosten in der Auszahlungsphase - § 11 Abs. 1 Nr. 7 VO-E a.F.

Laut Begründung ist es das Ziel der Verordnung, den Wettbewerb der Anbieter entsprechender Vorsorgeprodukte zu stärken und so eine möglichst geringe Kostenbelastung der jeweils angebotenen Produkte zu erreichen. Diesem Ziel folgte der Entwurf aus 2013. Leider ist gegenüber dem Vorentwurf die Ausweisung einer Kostenkennziffer für die Auszahlungsphase entfallen. Soweit man sich dazu entschieden hat, in der Einzahlungsphase mit einer einheitlichen Kostenziffer für eine Vergleichbarkeit und damit für einen Kostenwettbewerb sorgen zu wollen, muss dies auch für die Auszahlungsphase gelten.

Wichtig wäre nach unserer Auffassung zumindest eine Klarstellung in der Verordnungsbegründung, dass die Berechnung unter Einbeziehung sämtlicher Kosten, also auch der Kosten zur Absicherung des Langlebkeitsrisikos, erfolgt. Werden diese Kosten nicht dargestellt, verzerren sich die Ergebnisse in der monatlichen Leistung, weil bei Rentenversicherungen die „Biometriekosten“ schon einkalkuliert sind. Bank- oder Fondssparpläne müssen die Restverrentung erst noch „einkaufen“. Die Prämie für die Restverrentung mindert dann die monatliche Leistung, weshalb sie in der Kalkulation berücksichtigt werden muss.

g) Kosten der Restverrentung - § 11 VO-E

Der vzbv hält es aber zusätzlich für erforderlich, durch eine explizite Ausweispflicht der Prämie für die Verrentung des Restkapitals auch im Bereich der Restverrentung einen Wettbewerbs- bzw. Kostensenkungsdruck zu erzeugen.

Bisher sucht sich der Anbieter (etwa eines Fonds- oder Banksparrplanes) den Vertragspartner aus, der ihm für seine Kunden eine „Rentenversicherung“ beispielsweise ab dem 85. Lebensjahr anbietet. Verbraucher haben bei der Auswahl dieses Anbieters kein Mitspracherecht. Die Verrentung wird über eine „Einmalprämie“ abgegolten, die dem zu Beginn der Auszahlungsphase gebildeten Kapital entnommen wird. In der Regel wird dieser Abzug die größte Kostenposition für die Auszahlungsphase sein.

Der Verbraucher kann den unmittelbaren Effekt dieser „Einmalprämie“ bisher nur sehr eingeschränkt erkennen. Dies wäre allenfalls dadurch möglich, indem das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VO-E in der vorvertraglichen Information dem garantierten Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 VO-E in der Information vor der Auszahlungsphase gegenüber gestellt wird. Hier können aber noch weitere Kosten zu einer Abweichung der ausgewiesenen Beträge führen, so dass eine eindeutige Zuordnung des Effekts allein auf die Restverrentung nicht möglich ist.

Ein Vergleich mit den Angeboten anderer Anbieter ist auch nur bedingt hilfreich. Zwar kann der Verbraucher dann erkennen, wie die garantierte Leistung seines Anbieters im Verhältnis zu Konkurrenten zu bewerten ist, hierbei handelt es sich aber um eine Mischkalkulation, aus der sich der Effekt der Einmalprämie auch nicht erkennen lässt.

Die mangelnde Transparenz lässt befürchten, dass es zu keinem Wettbewerb unter den Anbietern der Restverrentung kommen wird und die Auswahl durch den Riester-Produktanbieter nicht ausschließlich unter Kostenaspekten erfolgt (dies gilt insbesondere, wenn konzerninterne Kooperationspartner ausgewählt werden!). Zu welchen Fehlentwicklungen eine solche Gemengelage führen kann, hat der Markt der Restschuldversicherungen bei Verbraucherkrediten gezeigt: überteuerte Policen mit eingeschränktem Versicherungsschutz.

h) Informationen bei Zusatzabsicherungen - § 8 VO-E

Hauptanwendungsfall einer Zusatzabsicherung dürfte die ergänzende Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit sein. Der vzbv sieht es als notwendig an, den Anbieter auch dazu zu verpflichten, den Prämienanteil für die ergänzende Absicherung in Euro und Cent darzustellen. Diese Information ist deshalb wichtig, weil der Verbraucher nur so eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob er diese Absicherung als Zusatzbaustein an eine kapitalbildende Versicherung hängt, die dann das rechtliche Schicksal der Hauptversicherung teilt, oder - wie oben dargestellt - eine separate Absicherung in einem eigenständigen Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1a AltZertG wählt, womit er sich jeweils den besseren Anbieter aussuchen kann und beide Verträge rechtlich unabhängig voneinander bestehen.